



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Innosuisse – Schweizerische Agentur
für Innovationsförderung**

Vernehmlassung zum Horizon-Fonds-Gesetz

Innosuisse dankt der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerats (WBK-SR) für die ergriffene Initiative zugunsten des Bildungs-, Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz. Sie begrüsst das Vorhaben ausdrücklich, einen Horizon-Fonds zu schaffen, um die im Rahmen des Bundesbeschlusses zum Horizon-Paket 2021-2027 gesprochenen Mittel für die Forschung und die Innovation in der Schweiz zu sichern.

Der von der WBK-SR am 17. Oktober 2022 verabschiedete Vorentwurf zur Umsetzung der Standesinitiativen von Basel-Landschaft ([21.327](#)) und Basel-Stadt ([21.328](#)) sieht ein Bundesgesetz über einen Fonds zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Exzellenz in Forschung und Innovation vor (Horizon-Fonds). Die Schaffung dieses Fonds wird vorgeschlagen, weil das Anliegen der Standesinitiativen, die Vollassoziierung an die Massnahmen der EU im Bereich Forschung und Innovation; namentlich an Horizon Europe, zurzeit nicht erreicht werden kann. Ziel des Horizon-Fonds ist die bessere Absicherung der Mittel, welche für den Pflichtbeitrag der Schweiz am aktuell laufenden Horizon Europe Programm eingestellt werden. Der Fonds soll jährlich vom Parlament geäuft werden. Er soll befristet werden und nur solange laufen, als die Schweiz sich nicht am gesamten Forschungsprogramm der EU beteiligen kann. Das Bundesgesetz soll die konkrete Ausgestaltung des Fonds und namentlich die Entnahmemöglichkeiten regeln.

Für Innosuisse muss die Vollassoziierung an Horizon Europe ungeachtet der bereits fortgeschrittenen Programmdauer oberstes Ziel der schweizerischen Forschungs- und Innovationspolitik bleiben. Das von der WBK-SR angestrebte Ziel, die für den Schweizer Beitrag an Horizon Europe reservierten Mittel in der Zwischenzeit vollumfänglich für den Forschungs- und Innovationsstandort Schweiz zu sichern, begrüsst Innosuisse jedoch vorbehaltlos. Der aktuelle Drittlandstatus der Schweiz bringt das grosse Risiko einer nachhaltigen Schwächung des Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz mit sich. Nebst dem kompletten Ausschluss aus Programmteilen und den teilweise verminderten Teilnahmemöglichkeit, führt auch die generelle Verunsicherung über den aktuellen Status und die verbliebenen Beteiligungsmöglichkeiten bei potenziellen Projektpartnern aus EU und vollassozierten Staaten zu einem Attraktivitätsverlust von Forschenden und Innovationstreibenden aus der Schweiz. Die für das Horizon Paket vorgesehenen Mittel dem BFI-Bereich möglichst vollumfänglich zu erhalten, ist deshalb für die Qualität, Stärke und internationale Vernetzung des künftigen Forschungs- und Innovationsstandorts Schweiz von grösster Bedeutung.

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich insbesondere auf die Bestimmungen in Artikel 3 (Fondsrechnung) sowie Artikel 4 (Entnahmen) des Vorentwurfs des Horizon-Fonds-Gesetzes:

Dem Horizon-Fonds sollen gemäss Artikel 3 mindestens die nicht beanspruchten Mittel für die EU-Pflichtbeiträge gemäss jeweils bewilligtem Voranschlag sowie die im Voranschlag eingestellten Mittel für Übergangsmassnahmen zugewiesen werden. Durch die Zuweisung des nicht beanspruchten Pflichtbeitrags wird erreicht, dass die Ausfinanzierung der gemäss Artikel 4 bestimmungsgemäss eingegangenen Förderverpflichtungen für die Folgejahre im entsprechenden Umfang bereits gesichert werden kann. Dies erhöht zwar gegenüber dem Status quo die effektiv bereitzustellenden Mittel des Bundes, dies jedoch höchstens in dem Umfang, der bei einer Assoziierung ohnehin erforderlich und damit einzukalkulieren wäre. Noch nachhaltiger wäre der Mechanismus, wenn auch die für Übergangsmassnahmen veranschlagten Mittel sogleich im Umfang der bereits eingegangenen Verpflichtungen dem Fonds zugewiesen werden könnten, da letzterer gemäss Artikel 7 auch diese Verpflichtungen zu übernehmen hat. Damit würden die entsprechenden Förderversprechen nachhaltig

gesichert und der Handlungsspielraum in diesem wichtigen Aufgabenbereich in den kommenden Jahren massgeblich erhöht.

Innosuisse begrüsst die in Artikel 4 Absatz 2 vorgesehenen Verwendungszwecke für die Fondsentnahmen grundsätzlich. Allerdings erschliesst sich ihr die Notwendigkeit einer neuen gesetzlichen Grundlage (Art. 4 Abs. 2 Bst. d i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Bst. b^{bis} FIG) nicht ohne weiteres, zumal die Förderung der Forschungs- und Innovationsexzellenz der Schweiz im internationalen Vergleich für sie - und wohl auch für den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) - ohnehin Ziel ihrer gesamten, im Wettbewerbsprinzip betriebenen Förderaktivität ist. Aus ihrer Sicht verfügt der Bund über die nötigen Gesetzesgrundlagen, um die internationale Forschungs- und Innovationsexzellenz zu fördern. Wichtiger als die Schaffung neuer Fördermöglichkeiten scheint eine kohärente, hinreichend alimentierte, aufeinander abgestimmte, nationale und internationale Förderpolitik zugunsten der Schweizer Forschungs- und Innovationsakteure. Planungssicherheit und Kontinuität in der nationalen und internationalen Förderung ist dabei für alle Beteiligten Grundvoraussetzung dafür, dass die schweizerische Forschungs- und Innovationsexzellenz, die keinen internationalen Vergleich zu scheuen braucht, erhalten und gestärkt werden kann.

Gemäss Artikel 4 Absatz 3 hat das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), respektive das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) im Falle einer Delegation, eine Prioritätenordnung für die Entnahme der Gelder zu erstellen. Dabei hat es vor deren Verabschiedung die Forschungsorgane anzuhören, soweit sie betroffen sind. Für den Erfolg und die Wirksamkeit der Fördermassnahmen in der Schweiz ist es entscheidend, dass die relevanten Akteure rechtzeitig in die Entscheidungsfindung einbezogen werden und gestaltend mitwirken können. Dadurch kann ein Fördersystem geschaffen werden, das durch Kohärenz, Vorhersehbarkeit und Wirksamkeit besticht.

Gemäss erläuterndem Bericht zu Artikel 4 sollen für die Evaluation der Anträge geeignete Expertengremien eingesetzt und vorzugsweise international zusammengesetzte Expertenpanels beigezogen werden. Wenn damit gemeint sein sollte, dass neue Strukturen geschaffen werden, wäre dies für Innosuisse nicht nachvollziehbar. Sowohl der SNF als auch Innosuisse haben etablierte, breit anerkannte Evaluations- und Fördergremien, die vorliegend eingesetzt werden können und dabei auch für die bereits oben angesprochene Kohärenz der Förderung sorgen können. Zudem hat der Bundesrat jederzeit die Möglichkeit, den SNF und Innosuisse mit der Durchführung thematischer Förderprogramme oder mit Aufgaben der internationalen Zusammenarbeit zu beauftragen (Art. 7 Abs. 3 und 4 FIG). Das Abstellen auf bewährte Strukturen ist nicht nur kostensparend, sondern hält auch den erforderlichen Koordinationsbedarf in Grenzen. Innosuisse jedenfalls ist bereit, in dieser Hinsicht ihren Beitrag zu leisten.

Vom Verwaltungsrat Innosuisse verabschiedet am 13. Januar 2023